

Herstellung und Kennzeichnung von Bier

1. Rechtliche Bestimmungen

Für die Kennzeichnung von Bier gelten:

- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16): Art. 3
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12): Art. 63 – 68
- Zusatzstoffverordnung (ZuV, SR 817.022.31): Anhang 3, Zf. 14.2.1

Definition:

Bier ist ein alkoholisches, kohlenensäurehaltiges Getränk aus Wasser, gemälztem Getreide, Hefe und Hopfen sowie aus weiteren Zutaten, das durch alkoholische Gärung gewonnen wird. Der Begriff „Hopfen“ umfasst auch die Hopfenextrakte.

Anforderungen:

Bier darf aus folgenden stärke- und zuckerhaltigen Ausgangsstoffen hergestellt werden

- Getreide wie Gerste, Weizen, Mais oder Reis,
- Zucker, Invertzucker, Dextrose, Glucosesirup oder Honig,
- Stärke,
- Anstelle von Hefen dürfen auch andere Mikroorganismen zur Gärung eingesetzt werden,
- Die Bezeichnung „...-bier“ mit vorangestelltem Namen der Art des verarbeiteten pflanzlichen Stoffs (z.B. Apfelbier, Rüebli-bier) ist Bier vorbehalten, das durch Gärung oder Einmischen von Früchten, Gemüse oder Pflanzen oder durch Zugabe von Frucht- oder Gemüsesaft, Frucht- oder Gemüsesaftkonzentrat oder pflanzlichen Extrakten aromatisiert wurde. Die aromatisierenden Ausgangsstoffe dürfen im Enderzeugnis höchstens 10 Volumenprozent betragen.
- Die Bezeichnung „Bier mit ...-aroma“ ist obligatorisch für Bier, das mit Aromen aromatisiert wurde
- Zusatzstoffe dürfen zur Bierherstellung nur sehr eingeschränkt verwendet werden (vgl. ZuV, Anhang 3, Zf.14.2.1).

2. Selbstkontrolle

Um die Betriebsaktivitäten zu beherrschen und auf allen Stufen die Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, eignen sich Sud- oder Brauprotokolle mit den verschiedenen Kontrollpunkten und Aufzeichnungsvorgaben. Diese können je nach Biersorte unterschiedlich sein.

Der Alkoholgehalt von selbst hergestelltem Bier ist stichprobenartig zu bestimmen. Denn in der Praxis weicht der theoretisch mögliche Alkoholgehalt oftmals deutlich vom effektiv enthaltenen Wert ab.

3. Kennzeichnung und Etikettenbeispiele

Bier ist ein Lebensmittel, welches nach Vorgaben des Art. 3 LIV gekennzeichnet werden muss. Bierspezifische Kennzeichnungselemente sind in Art. 65 und 66 Verordnung des EDI über Getränke geregelt.

Zwingende Angaben

- Sachbezeichnung
- Alkoholgehalt in % vol
- Warenlos mit Bezug auf Sudprotokoll
- Mengenangabe
- Name, Adresse, Land
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Hinweis falls Bier mit Milchsäurebakterien hergestellt wurde
- Hinweis in der Sachbezeichnung falls bei der Bierherstellung andere aromatisierende Zutaten wie z.B. Frucht- und Gemüsesäfte verwendet wurden
- Hinweis auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können (Anhang 6 LIV)

Freiwillige Angaben

- Zutatenliste
- Fantasiebezeichnung
- Nährwertdeklaration

Etikettenbeispiele

<p>Lagerbier Zutaten: Wasser, Gerstenmalz, Hopfen, Hefe</p> <p>4.5 % vol L 140301 mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ 50 cl Name, Adresse, Land</p>	<p>Bier mit Erdbeeraroma Zutaten: Wasser, Gerstenmalz, Hopfen, natürliches Erdbeeraroma, Hefe</p> <p>4,8 % vol L 140301 mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ 50 cl Name, Adresse, Land</p>
<p>Apfelbier</p> <p>Zutaten: Wasser, Gerstenmalz, Apfelsaft (10%), Hopfen, Hefe mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ 4.7 % vol</p> <p>L 140301 50 cl Name, Adresse, Land</p>	<p>Panache Alkohohaltiges Biermischgetränk aus Bier und Zitronenlimonade</p> <p>Zutaten: Lagerbier (50%) (Wasser, Gerstenmalz, Hopfen, Hefe), Zitronenlimonade (50%) (Wasser, Zucker, Kohlensäure, Säuerungsmittel: Zitronensäure, natürliches Aroma)</p> <p>2.5 % vol pasteurisiert L 140301 50 cl, mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ Name, Adresse, Land</p>

Bemerkung:

- Zutatenliste nach Art. 8 LIV und eine Nährwertdeklaration nach Art. 21 LIV ist für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1.2% nicht obligatorisch
- Deklaration der allergenen Stoffe muss entweder über eine graphisch deutliche Darstellung in der Zutatenliste erfolgen oder über einen Hinweis „enthält Gluten“
- Der deklarierte Alkoholgehalt darf höchstens +/-0.5% vom effektiven Alkoholgehalt abweichen

4. Abgabe

Verkauf von Bier:

Wer sein selbst gebrautes Bier verkauft, braucht eine Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken. Diese erteilen die Gemeinden. Eine solche Bewilligung kostet gemäss § 37 des kantonalen Gastgewerbesgesetzes einmalig eine Bewilligungsgebühr.

Biersteuer:

Alkohohaltiges Bier und Biermischgetränke unterliegen der Biersteuer. Für im Inland hergestelltes Bier sind die Hersteller steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird. Die Biersteuer bemisst sich nach der Gradstärke des Bieres (Grad Plato) auf Grundlage des Stammwürzegehaltes.

Nähre Information dazu finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung:
<https://www.ezv.admin.ch>